

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 81/11 B

L 9 U 1095/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 U 582/06 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 1. Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 20.1.2011 gemäß § 153 Abs 4 SGG die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das LSG hat die Zustellung des Beschlusses an den Kläger mit Postzustellungsurkunde verfügt. Die unterschriebene PZU ist aber nicht zu den Akten gelangt. Der Kläger hat das LSG mit Schreiben vom 21.2.2011 um Verlängerung der Beschwerdefrist wegen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit gebeten. Nach einem Hinweis des LSG hat er sich unter dem 26.2.2011 an das BSG gewandt und ebenfalls um Terminverlängerung ersucht. Hier behauptet er nun, er habe den Beschluss des LSG am 27.2.2011 erhalten. Auf Hinweis des Senatsvorsitzenden hat er das ärztliche Attest des Facharztes für Orthopädie B. vom 7.3.2011 vorgelegt, wonach er seit 15.1.2011 unter einem viralen Infekt und einer fieberhaften Blasenentzündung gelitten habe, die strenge Bettruhe erfordere. Mit Schriftsatz vom 24.3.2011, eingegangen am 25.3.2011, hat der Bevollmächtigte des Klägers Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG eingelegt und Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist beantragt. Der Kläger sei ohne sein Verschulden gehindert gewesen, die Beschwerdefrist einzuhalten. Er sei schwer gehbehindert und nur eingeschränkt mobil. Aufgrund eines viralen Infektes sei strenge Bettruhe erforderlich gewesen, deshalb habe er erst "Mitte März 2011" einen Rechtsanwalt aufsuchen und mit der Vertretung beauftragen können.
- 2 2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG ist abzulehnen. Gemäß § 67 Abs 1 SGG ist einem Beteiligten, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden.
- 3 Der Kläger hat zwar fristgerecht den Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt und die versäumte Rechtshandlung nachgeholt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch statthaft, denn der Kläger hatte die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde versäumt. Zwar ist die Zustellung des Beschlusses des LSG mit Zustellungsurkunde nicht nachgewiesen, da diese nicht zu den Akten gelangt ist. Der Reaktion des Klägers vom 21.2.2011 gegenüber dem LSG ist jedoch zu entnehmen, dass ihm spätestens an diesem Tag der Beschluss des LSG zugegangen war. Der Beschluss des LSG gilt damit gemäß § 189 ZPO als spätestens am 21.2.2011 zugestellt. Die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde lief daher am 21.3.2011 (Montag) ab.
- 4 Der Kläger hat aber nicht glaubhaft gemacht, dass er ohne Verschulden durch Krankheit verhindert war, die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde einzuhalten. Krankheit schließt ein Verschulden nur aus, wenn der Beteiligte so schwer erkrankt ist, dass er nicht selbst handeln und auch nicht einen anderen beauftragen kann (*BVerfG vom 17.7.2007 - 2 BvR 1164/07 - NJW-RR 2007, 1717, vgl auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl*



2008, § 67 RdNr 7c). Nachdem der Kläger sowohl mit dem LSG als auch mit dem BSG Schriftverkehr geführt hat und trotz des Attestes des behandelnden Orthopäden in der Lage war, Mitte März 2011 einen Rechtsanwalt aufzusuchen, ist nicht glaubhaft gemacht, dass er durch die eingetretene Viruserkrankung gehindert war, im schriftlichen Wege schon zu einem früheren Zeitpunkt einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen. In dem zur Glaubhaftmachung vorgelegten Attest ist nicht bescheinigt worden, dass eine so schwere Krankheit vorgelegen hat, dass sie ihn gehindert hätte, auch einen anderen, hier einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

- 5 3. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 6 Die Beschwerde des Klägers ist nicht fristgerecht erhoben worden. Gemäß § 160a Abs 1 Satz 2 SGG ist die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des anzufechtenden Urteils oder Beschlusses einzulegen. Als der Kläger durch den Bevollmächtigten am 24.3.2011 die Beschwerde wirksam eingelegt hat, war die Beschwerdefrist bereits abgelaufen (vgl oben 2.). Die verfristete Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der "Terminverlängerungsantrag", den der Kläger unter dem 26.2.2011 eigenhändig gestellt hatte, war hingegen schon unwirksam, weil er nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gestellt war.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

